



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Merkblatt zur Haltung von Enten und Vögeln (ohne Greife und grosse Aras, Kakadus)

Gewisse Arten sind gemäss Tierschutz-, andere gemäss Jagdgesetzgebung geschützt:

A. Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt: Gewisse, in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Vögel, dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden. Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen sind im nachfolgend aufgeführten Anhang 2, Tabelle 2 TSchV festgehalten. Für Eulen und Greifvögel, Strausse, Nandus und Emus sowie für grosse Papageien und Kakadus verweisen wir Sie auf die separaten Merkblätter auf unserer Homepage.

B. Gemäss Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986, Artikel 7, gilt: Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten). Artikel 2 umfasst alle in der Schweiz wildlebenden Vögel. Nach Artikel 10 des Bundesgesetzes **braucht, wer geschützte Arten halten will, eine kantonale Bewilligung**. Im Kanton St. Gallen werden diese durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ausgestellt, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Angaben zu den einheimischen Vögeln, welche nach Jagdgesetz geschützt sind, finden Sie auf Seite 3.

1. Mindestanforderungen Vögel gemäss Tierschutzverordnung

Gehege für Vögel	Tierarten		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Innenraum je Tier ^{c)}	Besondere Anforderungen	
			Anzahl	Freigehege		Voliere ^{b)}	Volumen m ³	Freigehege			
				Fläche ^{d)} m ²	Fläche ^{d)} m ²			Fläche m ²			Fläche m ²
5	Grosse Pinguine (ab Eselpinguin)	e)g)	12	100	45	90	3	–	3	6) 7)	
6	Kleine Pinguine und Adéliepinguine	e)g)	12	60	45	90	2	–	2	6) 7) 17)	
7	Pelikane	e)	4	60	–	–	10	–	3	7) 8) 12)	
8	Kormorane, Schlangehalsvogel	e)g)	6	40	20	50	2	3	–	7) 9) 10)	
9	Schuhschnabel	e)g)	2	100	–	–	50	–	6	7)	
10	Sattelstorch, Riesenstorch, Marabu, Goliathreiher	e)g)	2	200	80	320	50	20	5	7) 12)	
11	Mittelgrosse und kleine Störche	e)	2	100	100	500	10	10	1	7) 10) 11)	
12	Grosse Reiher (Graureiher)	e)	6	100	100	500	5	3	1	7) 10) 11)	
13	Mittelgrosse Reiher (Kuhreiher)	e)	6	–	40	160	–	2	0,5	7) 10) 11)	
14	Hammerkopf	e)	6	–	40	160	–	5	2	4) 7) 8) 10) 11)	
15	Ibis, Waldläufer, Löffler	e)	12	–	40	160	–	2	0,5	7) 10) 11)	
16	Rohrdommel	e)	2	–	20	50	–	2	2	4) 7) 8) 10) 11)	
17	Kleine Reiher (Zwergrohrdommel)	e)	2	–	10	25	–	–	–	4) 7) 9) 10)	
18	Flamingos	e)	20	250	–	–	5	–	1	7) 8) 12)	
19	Grosse Kraniche (Graukraniche)	e)	2	300	–	–	150	–	6	11) 12) 14)	
20	Kleine Kraniche (Jungfernkraniche)	e)	2	200	–	–	100	–	2	11) 12) 14)	
34	Sumpf- und Strandvögel	e)	8	–	20	40	–	1	0,5	7) 11)	
35	Raubmöwen, grosse Möwen	e)	6	30	60	240	2	2	–	7)	
36	Kleine Möwen	e)	10	–	60	240	–	1	–	7)	
37	Nachtschwalben, Ziegenmelker	e)	2	–	20	40	–	1	–	4) 9) 10)	
38	Kolibris, Nektarvögel	e)	2	–	3	6	–	1	–	4) 10) 14) 16)	
39	Quetzal, Trogons	e)	2	–	20	60	–	4	–	10) 14)	
40	Grosse Nashornvögel	e)	2	–	20	60	–	–	–	10) 14)	
41	Paradiesvögel	e)	2	–	20	60	–	4	–	4) 10) 14)	



Anmerkungen zu Tabelle 2 (Vögel)

- a) Wenn keine Angaben in der Spalte «Für jedes weitere Tier» stehen, bedeutet dies, dass grundsätzlich nicht mehr als n Tiere gehalten werden dürfen.
- b) Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- c) Alle Gehege müssen mindestens 4 m² Bodenfläche aufweisen.
- d) Wenn in Tabelle 4 Mindestabmessungen für Bassins vorgeschrieben sind, muss diese Fläche *zusätzlich* zu den in Tabelle 2 angegebenen Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- e) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.
- g) Diese Mindestmasse gelten für am 1. September 2008 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.

Besondere Anforderungen

- 4) Der Art entsprechende Versteckmöglichkeiten, wie Schilf, Büsche, Boden- oder Baumhöhlen.
- 6) Haltung innen und aussen. Haltung antarktischer und subantarktischer Arten im Sommer immer in klimatisierten Innenräumen. Im Winter Zugang zu Freigehege oder Spaziergänge («Pinguinparade»).
- 7) Für Bassins siehe Tabelle 4. Auch für nicht in Tabelle 4 aufgeführte Arten ist ein angemessenes Bassin erforderlich.
- 8) Badegelegenheit auch im Innengehege.
- 9) Je nach der Art handelt es sich um Aussen- oder Innengehege.
- 10) Aufbaumöglichkeit.
- 11) Für nicht winterharte Arten muss ein Innenraum vorhanden sein.
- 12) Innengehege muss an Aussengehege anschliessen.
- 14) Badegelegenheit.
- 16) Werden zwei Vögel gehalten, so muss das Gehege bei Bedarf unterteilt werden können.
- 17) Möglichkeit zur frostfreien Haltung für kleine Pinguine in der kalten Jahreszeit.

1.1. Bassins für Vögel

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier Fläche m ²	Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Fläche m ²	Tiefe m		
1 Grosse Pinguine (ab Eselpinguin ^{a)})	12	15	2	1	1)
2 Adéliepinguine ^{a)}	12	15	2	1	1)
3 Kleine Pinguine ^{a)}	12	15	1	0,5	1)
4 Pelikane	4	50	0,75	5	
5 Kormorane, Schlangehalsvogel	6	40	1,25	1	
6 Flamingos	20	100	–	0,5	2)
7 Sumpf- und Strandvögel	8	6	–	–	2)
8 Grosse Möwen	6	12	–	–	
9 Kleine Möwen	12	6	–	–	



Anmerkungen zu Tabelle 4 (Bassins für Vögel)

- a) Diese Mindestmasse gelten für am 1. September 2008 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.

Besondere Anforderungen

- 1) Bassin mit Steilufer und Ausstiegen.
- 2) Tiefe variabel mit Wattbereich.

2. Mindestanforderungen einheimische Vögel und Enten gemäss Jagdgesetz

Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen für Vögel, welche gemäss Jagdgesetz geschützt sind, sind in der Information 800.109.06 des Bundesamtes für Veterinärwesen (neu Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)) betreffend jagdrechtliche Haltebewilligungen für einheimische Tiere festgehalten: <http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00781/00786/index.html?lang=de>.

2. 1. Bewilligungspflichtige Arten gemäss Jagdgesetz

Auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch finden Sie unter 'Info-Blätter' eine Liste aller nach Jagdgesetz bewilligungspflichtigen Arten.

3. Ausbildung

3.1 Vögel gemäss Tierschutzverordnung

Für die Haltung sämtlicher bewilligungspflichtiger Vögel gilt, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber, welche die Tiere betreut, einen Sachkundenachweis absolvieren muss (Art. 85 Abs. 3 Bst. b TSchV). Dieser kann in Form eines anerkannten Kurses oder eines Praktikums erfolgen (Art. 198 TSchV).

Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen.

Der Kurs wird vom Bund (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) organisiert und vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von Vögeln und den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Der Sachkundenachweis wird von vom BLV anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV): www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Für einige Vögel mit besonderen Ansprüchen an die Haltung und Pflege (Schuhschnabel, Kiwis; alle Pinguine; Seetaucher, Lappentaucher; Röhrennasen; Tropikvögel, Töpel, Fregattvögel; Sekretär, Grosstrappen; Seeschwalben, ausgenommen Inkaseeschwalbe und Nestlinge einheimischer Arten; Alken; Segler, ausgenommen Nestlinge einheimischer Arten) muss zusätzlich zum Sachkundenachweis ein Gutachten einer Fachperson eingeholt werden. Betreffend Gutachten verweisen wir Sie auf das Informationsblatt 'Gutachtenpflichtige Wildtiere – Zusatzinformation', welches Sie auf unserer Homepage herunterladen können.

Den Namen und die Adresse eines Fachgutachters erhalten Sie beim Kompetenzzentrum Wildtierhaltung, Museumstrasse 35, 9004 St. Gallen, 071 244 88 24.



Internet: www.kompetenzzentrum-wildtierhaltung.ch

E-Mail: fmlb@bluewin.ch oder advokatur@museum35.ch.

3.2 Einheimische Vögel gemäss Jagdgesetz

Für die Haltung von einheimischen, geschützten Vögeln ist keine besondere Ausbildung vorgeschrieben. Wir empfehlen jedoch eine gewisse Erfahrung im Umgang mit Vögeln und Grundkenntnisse über die einheimische Vogelwelt. Zusätzliche Kenntnisse können in einer vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Ausbildung mit Sachkundenachweis erworben werden. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des BLV:

www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Haltebewilligungen werden unter anderem nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt.

4. Einzelhaltung von Vögeln

Die meisten Vogelarten dürfen nicht einzeln gehalten werden!

5. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mitsamt der Ausbildungsbestätigung und eventuellem Gutachten zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch unter Tierschutz / Bewilligungen).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen die Vögel erst halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Gemäss Jagdgesetz geschützte Vögel dürfen Sie ohne Bewilligung in Ihrer Voliere einquartieren; Sie müssen aber innert 7 Tagen beim kantonalen Veterinärdienst eine Bewilligung dafür beantragen.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst